

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 201 - 210) in der derzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Im Bereich der Stadt Hennef wird in folgenden Bezirken, die im beigefügten Ortsplan der Stadt besonders gekennzeichnet sind, die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen:

#### **1. Bezirk Hennef-Zentralort**

- a) 2. Sonntag vor Ostern 2014 anlässlich des gesamtstädtischen Frühlings- und Ostermarktes
- b) Sonntag, 15. Juni 2014 anlässlich der gesamtstädtischen Europawoche
- c) Sonntag, 21. September 2014 anlässlich des gesamtstädtischen Stadtfestes
- d) Sonntag, 30. November 2014 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

#### **2. Bezirk Hennef-Geistingen/Stoßdorf (Kirchspiel Geistingen)**

- a) 1. Sonntag im Januar 2014 anlässlich des Karnevalsmarktes
- b) 2. Sonntag vor Ostern 2014 anlässlich des gesamtstädtischen Frühlings- und Ostermarktes
- c) Sonntag, 15. Juni 2014 anlässlich der gesamtstädtischen Europawoche
- d) Sonntag, 21. September 2014 anlässlich des gesamtstädtischen Stadtfestes

Fällt einer der vorstehend aufgeführten Sonntage auf einen gemäß § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW geschützten Sonn- oder Feiertag, wird der Bürgermeister ermächtigt, in Abstimmung mit den Beteiligten, insbesondere mit den ortsansässigen Gewerbevereinen, den Sonntag vorher oder nachher als verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 6 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2014.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke  
Bürgermeister

Antwort Verkaufsoffen 2014

Von: Irmgard Graef [irmgard.graef@ksk-koeln.de]  
Gesendet: Freitag, 28. Juni 2013 16:28  
An: Ortseifen, Hans-Heinrich  
Cc: Kirstges, Thomas  
Betreff: Antwort: Verkaufsoffen 2014

Anlagen: pic05537.jpg

Hallo Herr Ortseifen,

ich habe, wie versprochen, in der Vorstandssitzung die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage abgestimmt.

wir beabsichtigen 7 wie folgt zu beantragen:

- 06. April 2014 "Frühlingsbeginn" oder wie auch immer (zwei Wochen vor Ostern)
- 15. Juni 2014 Europawoche
- 21. September 2014 Stadtfest und Kirmes
- 30. November 2014 weihnachtsmarkt.

Ich bitte um Bestätigung, das die verkaufsoffenen Sonntag mit den Veranstaltungsplanungen der Stadtverwaltung übereinstimmen

Viele Grüße  
Irmgard Graef

Werbegemeinschaft Hennef eV

--

Kreissparkasse Köln  
081 - Geschäftsstelle Hennef

Telefon: 02242 8801-300  
Telefax: 02242 8801-224  
E-Mail: irmgard.graef@ksk-koeln.de

Internet: <https://www.ksk-koeln.de/>  
Mobiles Internet: <https://www.ksk-koeln.de/mobile>  
Newsletter: <https://www.ksk-koeln.de/newsletter>

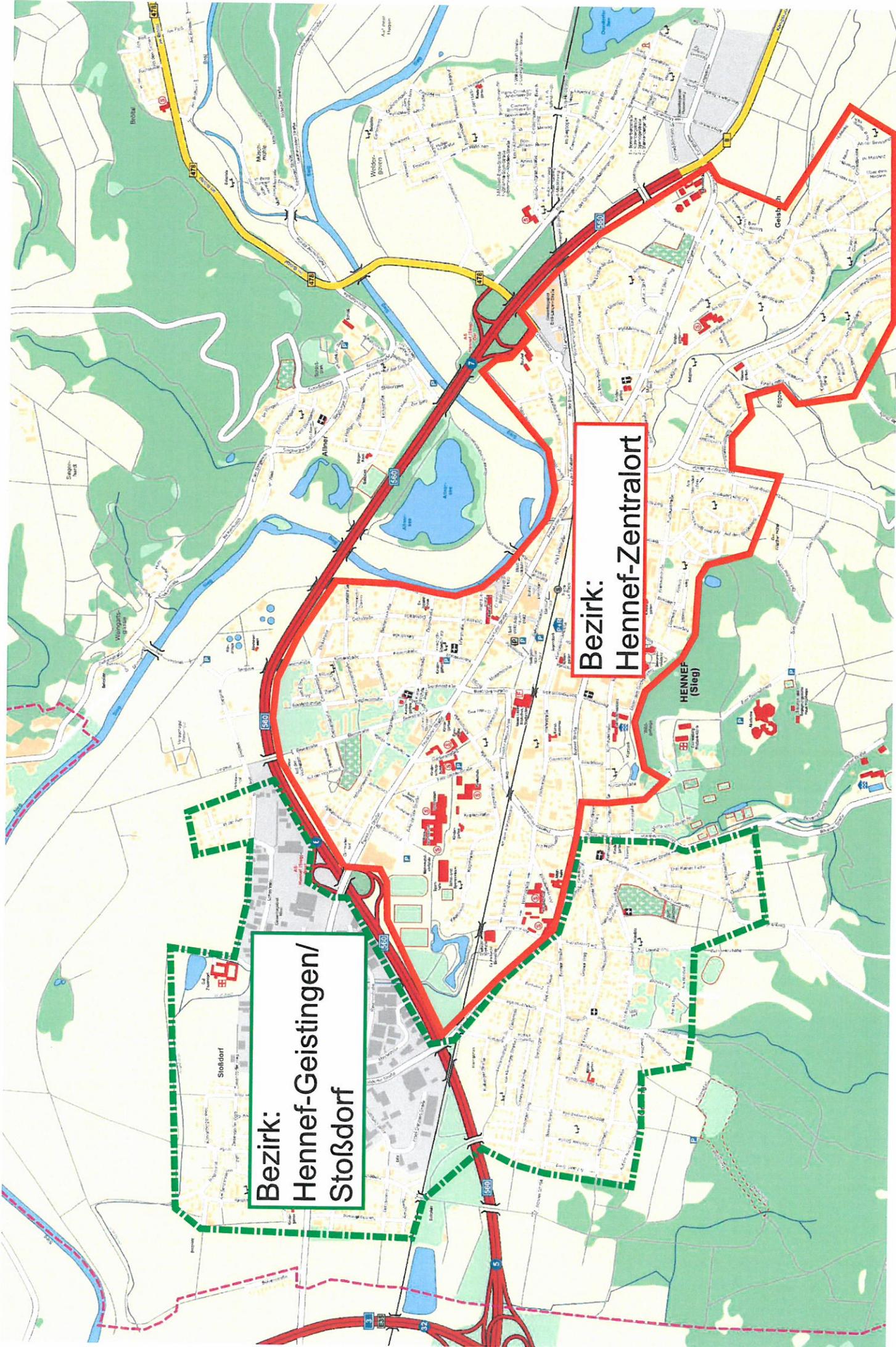
Hauptanschrift: Neumarkt 18-24, 50667 Köln  
Bankleitzahl: 370 502 99  
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRA 15033 Umsatzsteuer-Id nach § 27a UStG: DE122786759

Vorstand:  
Alexander Wüerst (Vorsitzender), Josef Hastrich (stv. Vorsitzender) Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen (Mitglieder) Volker Wolf, Udo Buschmann (stv. Mitglieder)

Vorsitzender des Verwaltungsrates:  
Werner Stump

Weitere Informationen finden Sie in unserem Impressum  
<https://www.ksk-koeln.de/impressum>

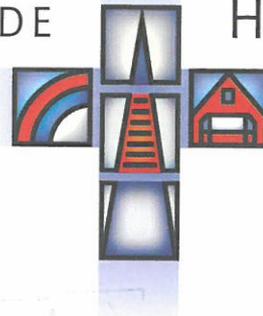
Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht.



**Bezirk:  
Hennef-Geistingen/  
Stoßdorf**

**Bezirk:  
Hennef-Zentralort**

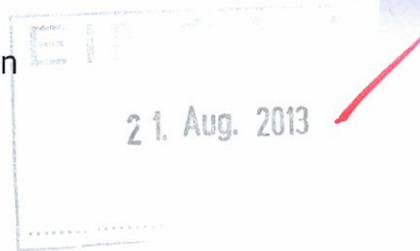
# EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HENNEF



hR

Ev.Kirchengemeinde Hennef, Beethovenstr.44. 53773 Hennef

Stadt Hennef  
z. H. Herrn Hans-Heinrich Ortseifen  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef



## Gemeindebüro

Beethovenstr. 44  
53773 Hennef

Mo.-Fr.10.00 – 12.00 Uhr  
Do.16.00 – 18.00 Uhr

Tel.: 0 22 42 – 32 02  
Fax: 0 22 42 – 8 45 95

[gemeinde.hennef@ekir.de](mailto:gemeinde.hennef@ekir.de)  
[www.ekir.de/hennef](http://www.ekir.de/hennef)

16.08.2013

## Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Hennef (Sieg) im Jahre 2014

Sehr geehrter Herr Ortseifen,

ich bedanke mich für Ihr Anhörungsschreiben vom 20.06.2013 und bitte Sie um Entschuldigung, dass ich auf Ihr Schreiben erst jetzt antworten kann.

Zu Ihrer nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW vorgeschriebenen Anhörung nehme ich wie folgt Stellung:

Der Landesgesetzgeber lässt nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten das Offenhalten von Verkaufsstellen pro Gebiet an jährlich maximal 4 Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von jeweils höchstens 5 Stunden zu.

Die Stadt Hennef hält die in § 6 Abs. 4 genannten Einschränkungen ein, beabsichtigt aber, den gesetzlich zulässigen Rahmen voll auszuschöpfen.

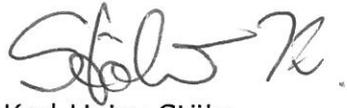
Artikel 140 des Grundgesetzes erklärt durch die Übernahme von Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung „den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ für „gesetzlich geschützt“.

Artikel 25 der Landesverfassung NRW regelt, „der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt“.

Die geplanten zusätzlichen Ladenöffnungszeiten überschneiden sich zwar nicht mit den Hauptgottesdiensten, der Charakter des ganzen Sonntags als Ruhetag und Tag der Gottverehrung wird durch viele Veranstaltungen – überwiegend kommerzieller Art – aber immer mehr unterlaufen.

Um diesen Trend entgegenzuwirken, spricht sich die evangelische Kirchengemeinde Hennef dafür aus, dass die Stadt Hennef den zulässigen gesetzlichen Rahmen für die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen nicht maximal ausschöpft und zukünftig die Anzahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stöhr K.' with a stylized flourish at the end.

Karl-Heinz Stöhr  
stv. Vorsitzender des Presbyteriums